

Wichtige Korrekturen an den Regelungen des EEG 2021- BIOGAS

Positionen des renergie Allgäu e. V. zum EEG 2021 Änderungsgesetz

Der Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Änderung des EEG 2021 ist ein Anfang, aber leider in vielen Punkten unzureichend. Für das Gelingen der Energiewende sind folgende Punkte noch anzupassen:

1. **75kW Güllevergärung für Bestandsanlagen öffnen!**

Die bestehende 75 kW-Gülle-Vergärungsklasse im EEG 2021 muss rückwirkend für alle Bestandsanlagen (auch für am 01.01.2021 aus dem EEG gefallene), die in ein neues BHKW und die Modernisierung der Anlage investieren, geöffnet werden. Dabei ist die Degression auszusetzen. Eine Neuinbetriebnahme nach Stilllegung mit neuem 20-jährigem Vergütungszeitraum muss ohne rechtliche Grauzone möglich gemacht werden. So kann die bestehende Güllevergärung erhalten werden und eine Steigerung der CO₂-Emissionen durch einen Rückgang der Güllevergärung vermieden werden!

2. **Anschlussförderung von Güllekleinanlagen wirtschaftlich machen!**

Der aktuelle Referentenentwurf bietet mit einer Vergütung von 13 ct/kWh keinerlei Basis, Güllekleinanlagen wirtschaftlich zu betreiben! Es muss mindestens eine Vergütung von 22 ct/kWh bis zu einer Bemessungsleistung von 75 kW und 18 ct/kWh bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW gezahlt und die Degression vorerst ausgesetzt werden. Zusätzlich ist ein Anspruch auf Zahlung des Flex-Zuschlags für mindestens doppelt überbaute, flexible Anlagen zu gewähren. Die Verhinderung der Leistungsreduzierung von Bestandsanlagen (§12a Nr. 2) muss zudem aufgehoben werden, da viele dieser Anlagen nur durch Leistungsreduzierung und auskömmliche Anschlussförderung die Güllevergärung aufrechterhalten können. Die Güllevergärung hat die höchste Klimaschutzwirkung (über 240% laut EU Richtlinie Red II) aber auch die höchsten Kosten aufgrund fehlender Skaleneffekte. Daher muss zusätzlich zur EEG-Förderung das Doppelvermarktungsverbot für diese Anlagen aufgehoben werden. So können Stromkunden die gesellschaftlich gewünschten Hof-Biogasanlagen zusätzlich in Regionalkonzepten unterstützen.

3. **Die Verrechnung von FlexPrämie und FlexZuschlag ist fair zu gestalten!**

Betreiber, welche die FlexPrämie erhalten haben, konnten bis kurz vor Beschluss des EEG 2021 davon ausgehen, dass sie bei erfolgreicher Ausschreibungsteilnahme 10 weitere Jahre FlexZuschlag erhalten. Auf dieser Basis wurden vielfach hohe Investitionen getätigt. Die Streichung des FlexZuschlags für Anlagen, die bereits FlexPrämie erhalten hatten, muss daher wieder zurückgenommen werden. Eine Faire Regelung wäre die Verringerung des FlexZuschlags von 65 € auf 50 € je Kilowatt für Anlagen, die bereits die FlexPrämie beansprucht haben. Im Mindesten ist aber eine faire Regelung einzuführen, wonach FlexPrämie und FlexZuschlag zusammen für mindestens 10 Jahre ausbezahlt werden, um Betriebe nicht schlechter zu stellen die kurz vor Beginn der Folgevergütung die FlexPrämie begonnen haben.

4. **Die Verweilzeit im gasdichten Raum an das Restgaspotenzial knüpfen !**

Die Forderung des EEG nach 150 Tage Verweilzeit im gasdichten Fermenterraum dient der Vermeidung von Restgas-Emissionen nach der Vergärung. Da bei überwiegendem Gülleinsatz geringere Verweilzeiten ausreichen, sollten für Güllekleinanlagen alle Nachweismöglichkeiten nach TA-Luft 2021 eröffnet werden, zum Beispiel auch der Nachweis eines geringen Restgaspotenzials im Gärrest.

renergie Allgäu e. V.

Adenauerring 97

87439 Kempten

Tel. 0831 / 5262680-0

Fax. 0831 / 5262680-19

Email: zentrale@renergie-allgaeu.de

Internet: www.renergie-allgaeu.de

